

Beschluss aus der 38. Bezirksamt-Sitzung vom 04.10.2022

Gegenstand des Antrages:

- 1.1 Information über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 5-114 für das Grundstück Cautiusstraße 6 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, und Beschlussfassung über den Bebauungsplanentwurf 5-114 vom 03.05.2022 gemäß § 6 Abs. 1 AGBauGB i.V. mit § 10 Abs. 1 BauGB.
- 1.2 Information über die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens 5-114 auf die neue Fassung der Rechtsvorschriften.
- 1.3 Information über die Vorlage des Bebauungsplanentwurfs 5-114 vom 03.05.2022 auf der Grundlage des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung.

Beschluss:

- 3.1 Das Bezirksamt Spandau beschließt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 5-114 keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplanentwurfs hat, wie in der Beschlussvorlage näher ausgeführt wird, und beschließt den Entwurf des Bebauungsplans 5-114 vom 03.05.2022 gemäß § 6 Abs. 1 AGBauGB nebst Begründung
- 3.2 Das Bezirksamt Spandau beschließt, das Bebauungsplanverfahren 5-114 auf das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1353), umzustellen.
- 3.3 Das Bezirksamt beschließt, dass der Bebauungsplanentwurf 5-114 vom 03.05.2022 auf der Grundlage des Entwurfs zur Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans unter Vorlage der Begründung vom .2022 zum Bebauungsplan 5-114 der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen ist.

Entwurf der Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-114 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli

2022 (BGBl. I. S. 1353), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absätze 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl.S. 1119) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-114 vom 03. Mai 2022 für das Grundstück Cautiusstraße 6 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des

Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den .2022

Bezirksamt Spandau von Berlin

Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung – beauftragt.